

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/985

Beschlussvorlage

Feststellung der im Kreistag vertretenden Fraktionen/Gruppen/Einzelmandate und deren Bezeichnung

Kreistag	02.11.2026	TOP 6
----------	------------	-------

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Nach § 57 Abs. 1 NKomVG können sich mindestens zwei Kreistagsabgeordnete zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Gemäß § 57 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG wirken Fraktionen und Gruppen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag, im Kreisausschuss und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

Nach § 1 der Geschäftsordnung hat jede Fraktion und jede Gruppe eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung, Umbildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter(innen) und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und der Geschäftsordnung gehen auf die Gruppe über. Die Bildung, Umbildung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Je nach Fraktionsstärke erhält der Fraktionsvorsitzende entsprechend § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung

- einen Auslagenersatz von 15 Euro pro Fraktionsmitglied
- eine pauschale Fahrtkostenentschädigung für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Höhe von monatlich 50 Euro.

gez. D. Schulz